

zu stellen vermag, sollte er nebst dem Betrage aus der Salzkassa noch 2 Schock Meissner Groschen oder im Ganzen 233 fl. 20 kr. rheinisch für die Sustentation eines sonst woher zu berufenden Magisters zahlen. Der erste Cistercienser-Professor im erzbischöflichen Seminar war der bereits erwähnte Hilger Burghof.

Da das bisherige Studienhaus der Cistercienser bei der zunehmenden Zahl der Studierenden sich als beschränkt erwies, und die Aebte von einer Erweiterung desselben, wozu sie sich urkundlich verpflichtet hatten, absahen, so musste man sich mit dem Gedanken befreunden, ein anderes geräumigeres Collegienhaus zu besorgen; und so wurde das bisherige Wohngebäude im J. 1662 von den Cisterciensern verlassen, nachdem es ihnen durch 25 Jahre eine traute, liebgewordene Wohnstätte gewesen war.

Dass wir über unser Bernardinum bis zum Wohnungswechsel im J. 1662 nicht viel mehr wissen, als wie über das einstige Collegium „Jerusalem“, dafür liegt der Grund wie dort an den Hussitenkriegen, so hier an dem schwedischen Kriege und den Einfällen der Türken in die Nachbarländer: Denn als zur Zeit der Belagerung Prags durch die Schweden das St. Bernhards-Colleg als Spital dienen musste, werden wohl auch viele Aufzeichnungen verloren gegangen sein, die uns ein Bild jener Zeit hätten geben können. Mehr wissen wir vom J. 1662 an und darum wollen wir im Geiste den St. Bernhardssöhnen in ihre neue Behausung folgen und übergehen zur Geschichte des Collegs

b) vom J. 1662 bis zu seiner Aufhebung im J. 1783.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

## Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirthe und Arbeiter.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

(Schluss zu Heft III. 1892, S. 360—367.)

In ihrem Wohnbezirke innerhalb der Abteien, wie auf den Höfen hatten die Conversen die gleichen Baulichkeiten wie die Mönche. Der *liber usuum conv.* (VI. 307; XI. 311) zeigt uns einen Capitelraum, ein Dormitorium, Refectorium und Calefactorium,<sup>1)</sup> ein Siechen- und Gasthaus. Im Capitelhause (bei Anlagen im Abteibezirke) wurde allsonntäglich, falls nicht in dem der Mönche eine Predigt auch für die Conversen geschah, vom Abte oder einem von ihm beordneten Mönche ein Capitel abgehalten (*lib. us. conv.* XI. 311). Wo für die Conversen innerhalb der Abtei ein

<sup>1)</sup> Aus Caesarius (V. 28, 298.) dürfte man vielleicht entnehmen, dass auch diese Bauten um einen Kreuzgang mit einem Lavatorium lagen.

Mönch als Meister sich fand, hatte dieser zu demselben sich auf die (nahen) Höfe zu begeben. (das. c. 122. p. 290.)

Nach Gebeten zum Eingange, wie solche auch zum Schlusse gesprochen wurden, ward die Predigt gehalten, Beichte abgenommen. (1232. 5.) Wenigstens 2 - 3mal jährlich sollte ein Jeder sie ablegen. (1233. 2.) Dass Mönche, wie Conversen es nur ihren Aebten oder den ihnen von denselben gesetzten Beichtigern thun sollten, betont 1241. 6., 1304. 3. bedroht das Gegentheil mit Excommunication, und setzt diese auch darauf, wer „nicht wenigstens einmal im Jahre seinem Abte sein Gewissen enthülle.“ Eine Beschwerde an den Papst sollte auch dawider erhoben werden, dass Bischöfe und Weltgeistliche als Recht beanspruchten, in ihren Diöcesen weilende Ordensglieder zur Beichte und Absolution anzunehmen. (1221. 25.) Nachdem mit den Worten: „Loquamur de nostro,“ der mehr geschäftliche Theil eingeleitet, wurden, falls solche vorhanden, die im Capitelhause der Mönche aufgenommenen Laienbrüder-Novizen unter Gebet und dem Amen aller Anwesenden eingewiesen. Die zu erhebenden Anklagen wurden vorgetragen und, wenn richtig befunden, sofort bestraft. (Reg. Convers. Thes. An. IV. 1648 c. 3.)

Geißelung ward vielfach verhängt. Der *liber usuum conversorum* (c. 21. 318.) heischt so schon den bestrafen, der einem anderen, welcher aus Schwäche es nicht vermochte, ohne dazu beordert zu sein, den Kopf gewaschen hatte. 1217. 6. setzt diese Strafe auf Verläumdung. Auch Kerkerstrafen wurden verhängt, durch 1246. 9. und 1261. 12. über zwei Conversen, die Mordanfalle auf ihre Aebte gemacht hatten, und durch 1256. 5. wider „den Bruder Werner, Conversen von Maria Stern“, weil er zu Ungunsten seines Klosters ein päpstliches Privileg erwirkt hatte. Diese Strafe gegen den eines anderen Klosters verhängen, zog dem schuldigen Abt grosse Geldbussen gegen dasselbe zu (1280. 10.) In Ketten und Banden aber sollten nach 1282. 3. schon die gelegt werden, welche „scherzend oder drohend“ vor anderen äusserten, „dass sie aus dem Orden treten wollten.“ *Cum tale saepe colloquium corrumpat et inficiat bonos mores.* Mit Ausweisung aus dem eigenen Kloster und mit Herabsetzung an die letzte Stelle wurden auch die Conversen bestraft. (1185. 6., 1227. 4.) Gleich den Mönchen rangirten sie nach der Zeit ihres Eintrittes. „Der Converse Heinrich, ein Greis, und nach seinem Eintritte der Erste aller Conversen (*prior omnium conversorum*):“, bemerkt Cäsarius (II. 14. 74.). Mit dauernder Ausweisung, „nachdem sie am Thore ihr Gewand abgelegt hatten“ sollten nach 1226. 4. die belegt werden, welche als Diebe befunden worden. d. h. wenn sie ein Eigenthum im Werthe von 20 Schillingen in Geld oder Gegenständen besaßen. Ward das Vergehen nach dem

Hingange des Uebelthäters entdeckt, so ward seine Leiche aus dem Friedhofe aufgegraben und von seinem geweihten Boden entfernt. 1190. 13. War einer aus solchem Grunde dort nicht bestattet, so konnte auf Beschluss des Generalcapitels seine Leiche dahin versetzt werden, wenn ein Milderungsgrund wie Geistesstörung nachweisbar war. 1194. 36. Noch 1510. 1. ordnet, dass solche, welche das „verabscheuenswerte Laster eigenen Besitzes gehabt“, mit ihrem Gelde auf dem Düngerhaufen zu begraben und einzuscharren seien.<sup>1)</sup> Wenn solche bereuten, so gestattete schon 1228. 4. ihre Wiederaufnahme, doch nur unter die Familiaren. Die Versetzung unter diese setzte 1221. 3. auf gewohnheitsmässiges Brechen des Schweigens, und 1272. 1. gestattet die bussfertig wieder zurückkehrenden Flüchtlinge unter jene einzureihen, doch so, dass sie zur Beobachtung der den Conversen obliegenden Verpflichtungen verbunden waren. Die in Fleischessünden befangenen Erfundenen (als ein solcher galt nach 1279. 28. und 1281. 4. schon der, welcher nachts „aus dem Kloster, oder einem Hofe, einer Kellerei, oder ähnlichem Orte ging“) sollten nach 1277. 4. mit Entziehung des Mönchsgewandes, wofür sie nach 1278. 4. einen nur bis zu den Knien reichenden Mantel ohne Capuze erhielten, mit Degradirung zur letzten Stelle, schlechterem Brode und ganze Zeit hindurch wiederholter Geisselung bestraft werden.<sup>2)</sup> Die hier geordnete Entziehung der Capuze ward durch 1299. 4. auch jenen angedroht, welche gegen das Gebot der Gastlichkeit sich vergingen.

Das Refectorium vereinte auch die Conversen zum Speisen. Dazu rief sie der Ton einer kleinen Glocke, der einzigen die auf Höfen gestattet sein sollte (lib. us. conv. 20. 318.). Zwei Mahlzeiten (1183. 16.), durch Gebete eingeleitet und beschlossen, wurden dort auch ihnen geboten. Anderer Orden Conversen durften nicht mit ihnen speisen (lib. us. con. 7. 309). Ein Mixtum aus Brod und Wasser konnte der Abt gestatten. Die Hirten hinter ihren Herden durften Waldbeeren pflücken und essen. Die Feld- und Forstarbeiter erhielten jeder sein gekochtes Gericht draussen, wo sie thätig waren. (Reg. Convers. l. c. 1650 c. 10. und 11; Caes. Heist. X. 14. 609.) Wer von ihnen sonst auf Höfen ausserhalb des Refectorium ass, und wer, zumal auch am Tische weltlicher Personen, dabei nicht mit dem Mantel bekleidet war, musste den folgenden Tag sich mit Wasser und Brod begnügen (lib. us. conv. 8. 309. 1234. 4.). Geisselung war nach 1203. 5. Strafe dafür,

<sup>1)</sup> Manrique l. 378 und Caesarius IX. 64. 592. bringen hierzu eine bezeichnende Thatsache. Ganz ebenso war schon der hl. Gregor »in seinem Kloster« gegen den durch seine ärztliche Kunst berühmten Mönch Justus verfahren. (Gregorii M. Op. om. Par. 1705. Tom. II. pg. 465. Dialog. l. IV. c. 55.)

<sup>2)</sup> 1461. 6. setzt auf Fleischessünden Kerkerstrafen für Aebte ein Jahr für Mönche und Conversen ein halbes.

wenn zwei, wie in England es vorkam, von einem Teller assen. Strafe für Vergehen war auf der Erde sitzend (*humi in terra residens*) in Gegenwart der anderen speisen zu müssen (lib. us. conv. 13 317; 1186. 6; 1211. 4; 1221. 10.). Damit ward öfter auch Verschlechterung der Kost verbunden. (1217. 6; 1219. 37.) Diese sollte sonst für die Conversen dieselbe, wie für die Mönche sein. Die Fasten jener auf den Höfen waren beschränkter; sie erhielten während ihrer Dauer eine Brodzulage (lib. us. conv. 15. 315.) Diejenigen, welche mit Aebten oder Kaufleuten ritten, hatten, ausser auf den Grangien, die Fasten der Mönche zu beobachten. (1222. 4.) Pitantien sollten nur selten ihnen verabreicht werden, „damit sie nicht zur Gewohnheit würden.“ (1187. 9.) Strafe wird den Hofmeistern gedrohet, welche mit Hinblick auf die Ernte und andere Arbeiten sie darbieten würden. (1189. 9.)

Der *liber usuum conversorum* cap. 8. 309. bemerkt: „Wenn Jemand dreimal den Vers (des einleitenden Tischgebetes durch Zuspätkommen) verliert, dem wird in den Abteien seine Weinportion entzogen und er isst zu unterst (*oblata ei portione vini ultimus manducet.*)“ Dennoch suchte man, zumal denen auf den Höfen wohl, längere Zeit Wein und Bier vorzuenthalten. „Jener solle bei ihnen nicht einmal erwähnt werden,“ heischt die *Regula conversorum* (a. a. O. 1652 c. 12.). Doch schon 1180. 10. zeigt beide Getränke auf einzelnen Höfen üblich, ja 1184. 14. muss bekennen, dies könne in einigen Gegenden nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dies Statut sucht durch Strafbestimmungen, wie auch 1185. 9; 1186. 8. die Weiterverbreitung zu hindern. Um dies zu erreichen, bestimmen 1195. 23. und 1196. 6., dass er auf den Höfen für ein Gericht gerechnet werden solle. Aber offenbar kamen auch hierin die Aebte den Wünschen entgegen. 1202. 6. straft den Abt von Mariantal mit Weinentziehung, weil er dessen Genuss seinen Conversen gestattet. Was aber so ausgerichtet, dafür nur 1237. 5., welches das Verbot §. 4. des Vorjahres dahin „ermässigt, dass die Conversen desselben sich vom ersten Advent bis Ostern enthalten sollten“; was auch nicht geschehen sein wird. Bezugs des Biergenusses klagt schon 1192. 9., dass die Conversen in England darin (*incorrigibiles*) „unverbesserlich“ sich zeigten, es sucht durch das Verbot zu helfen, neue aufzunehmen. Dasselbe soll nach 1195. 51. auch in Wales geschehen, falls dort nicht bloss Wasser getrunken werde. Erfolg aber hatten auch diese Satzungen nicht, daher man bald verzichtete, nutzlose Verbote zu erlassen. Länger wurden die gegen den im Orden verpönten Fleischgenuss 1222. 5. fortgesetzt, aber was sie bewirkten, zeigt 1423. 2. bezugs desselben „durch Mönche, Nonnen, Beichtiger und anderer, die ständig auf den Höfen weilten,“ dass die Aebte und Vorgesetzten deshalb so mit ihnen verhandelten sollten, „wie sie es der Leibgesundheit und dem Heile jener

angemessen erachteten,“ eine Definition, welche 1425, 3. als „das Vermögen, Mönche und Conversen, die ständig auf den Höfen weilten, wegen des Fleischgenusses zu dispensiren,“ bezeichnet und sie widerruft, — weil darin zum Anstoss für den Orden das Mass überschritten sei!

Im Dormitorium waren die Betten der Conversen wie die der Mönche, nur dass was an diesen Wolle, bei jenen Felle ersetzen sollten. (lib. us. conv. 17. 316.) Ueberdecken durften nur in sehr kalten Gegenden vom Capitel gestattet werden. (1187. 7.) Das strengste Schweigen sollte auch dort beobachtet werden (das. 6. 306.).

Im Gasthause auf den Höfen sorgte für die Einkehrenden der conversus hospitalarius (1196. 1.). Auch auf ihren ländlichen Besitzungen sollte die Herbergsfreudigkeit des Ordens reich bewiesen werden. Nur Frauen war auch dort der Zutritt verwehrt (lib. us. conv. 7. 308; 1134. 7.), ausser wenn der Abt es gestattete. Allein, unter vier Augen, durfte kein Converse mit einem Weibe reden. 1297. 1. setzt Kerkerstrafe, davon nur das Generalcapitel lösen konnte, auf ihre Einführung. Zumal Gliedern des Ordens sollte auf allen Höfen Gastlichkeit erwiesen werden. Selbst wenn eine solche Besitzung unter dem Drange der Umstände an Laien verpachtet werden musste, sollte Bestimmung getroffen werden, sie ihnen dort angedeihen zu lassen. (1261. 9.). 1188. 2. ordnet, dass die Aebte und Beamten sich darauf einrichten sollen, nicht nur in den Klöstern, sondern auch auf den Höfen die zum Generalcapitel Reisenden und davon Heimkehrenden ausreichend und ehrenvoll (sufficienter et honeste) zu bewirthen. Mit Beziehung auf dieses Statut straft noch 1276. 10. den Hofmeister von Storme, der im Vorjahre solche Aebte übel aufgenommen und ihren Pferden den schlechtesten Hafer gegeben hatte. Als Stätte der Einkehr auf jener wichtigen Fahrt nennt 1209. 14. den Hof Estormir, derselbe wohl wie Esturmurs (1219. 37.), dessen Meister gar hart mit Geisselung und Fasten bestraft wird, weil er zwei kranke dort herbergende Mönche nicht besucht und ihnen Brod ohne eine Pitantia dargereicht hatte. „In gewohnter Weise,“ heisst 1229. 4. allen Aebten Wein in jeder Kellerei vorsetzen, wo derselbe angebaut werde. Dass selbst Fürsten mit grossem Tross auf den Klosterhöfen ihre Ablager hielten, bezeugen u. a. auch die Mecklenburgischen Urkunden. (UB. VI. 4215; IX. 6596. §. 26. für Satow; V. 3247; VII. 4420. für Farpen.) Wie solche Besitzungen von Weltlichen ausgebeutet wurden, beweist die Bulle Papst Johann XXII. v. 1318. (UB. VI, 3996.)<sup>1)</sup> Selbst Geistliche hohen Ranges scheuten sich nicht, die Gastlichkeit der Cistercienser

<sup>1)</sup> Vrgl. »Studien« XII. 438.

auf ihren Höfen zu missbrauchen. (1206. 18.) Dass es gut auf denselben sich weilen liess, dafür zeugt, dass als die Zucht in späterer Zeit erschlaffte, selbst Aebte dort, statt in ihren Klöstern residirten. 1396. 2. und wiederholt 1407. 2. müssen diesen Unfug mit Absetzung bedrohen. Die Statuten ordnen wiederholt Versammlungen von Aebten auf Höfen an Nach Chaley, einem Pontigny gehörenden, beruft 1190. 39. dreizehn zusammen zur Berathung von Ordensangelegenheiten und 1201. 13. andere zu einer Collecte für das hl. Land und zur Loskaufung Gefangener. Nach 1235. 6. sollten die mit der Ueberarbeitung und Zusammenstellung (zu Distictionen und Capiteln) der bisherigen Definitionen (Statuten) beauftragten Aebte auf Ordenskosten zu dieser Arbeit in Echou, einer Grangie von Pouillac, zusammentreten.

Im Siechenhause, das 1253. 20. für alle Höfe, zumal für solche, die der Abtei und anderen ferne waren, einschärft, sorgte der Infirmarius für die Leidenden. Friedhöfe sollten anfangs auf Grangien nicht sein, denn 1190. 9. straft einen Abt, der solchen auf einer angelegt. Jede Bestattung darauf wird streng untersagt. Dass Bethäuser anfangs auf den Höfen vorhanden waren, bezeugt liber usuum convers. (8. 309.) mit den Worten: „In grangiis — post cibum incipientes Miserere intrabunt oratorium.“ Auch 1152. V. 25. spricht von capellis intra grangias. Erst 1180. 6. verbietet „neue Altäre“ auf denselben zu errichten; zur Beseitigung des vorhandenen soll die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden, doch wird untersagt, an ihnen die hl. Messe zu feiern. Um die Wiederholung dieser Vorschrift, gegen die in einer Abtei gefehlt war, wirksam zu machen, gebieten 1204. 5. und 6. die Entfernung alles zu ihr Erforderlichen. Nur das Generalcapitel kann die Feier der hl. Messe gestatten; wo ohne diese sie begangen wird, trifft Strafe Abt, Prior, Kellermeister und Conversen. Man wollte offenbar diese auch auf den Höfen hiermit eng an die Abtei gebunden halten. Nach dieser Kirche sollten sie Sonn- und Festtags zur Feier kommen (1182. 7; Reg. Conv. l. c. 164<sup>o</sup>. c. 7.) Doch mit der Zeit, wo die Grangien immer ferner den Klöstern errichtet wurden, entstanden auf ihnen Bethäuser. Caesarius erwähnt (VII. 38. 425.) in einer Geschichte kurz vor 1222. die capella conversorum auf einem Hofe des Klosters Carixtus in der Lombardei und (VII. 15. 395.) das Oratorium des Hofes Hart, Hemmenrode gehörend. 1231. 12. gestattet dem Abte von Casa nova auf der grangia S. Bartholomaei, die ehemals Abtei gewesen, drei Mönche weilen zu lassen, „um in der dortigen Kirche die hl. Messe zu feiern,“ ebenso erlaubt 1336. 3. Gleiches den Aebten von des Dunes und la Chapelle in Flandern für die Capellen, welche sie auf Inseln im Meere besaßen, „da beim Fehlen eines Priesters oft grosse Seelengefahr den Conversen und

Weltlichen dort entstehen konnte.“ Den Grund, warum auf den Höfen, welche früher Klöster gewesen, aber welche wegen der gesunkenen Zahl ihrer Glieder mit einer anderen Abtei vereint und zu einem solchen derselben gemacht waren, in den vorhandenen Kirchen Priester zur Abhaltung der hl. Messe anwesend sein mussten, zeigt 1399, 1., worin, wie in den folgenden Statuten, sechs Einverleibungen angeordnet werden mit den Worten: „Damit aus Ehrfurcht für den Gottesdienst und die Leiber der dort Beerdigten und Bestatteten und wegen des Seelenheiles derselben an jedem Tage wenigstens eine Messe ständig gefeiert werde.“ Bis 1261. 8. frühestens empfingen auch die Conversen unter beiderlei Gestalt<sup>1)</sup> die hl. Communion, wenigstens sechsmal jährlich (lib. us. conv. 5. 305.) in der Klosterkirche (Caes. Heist. IX. 45. 579.) die nahen, die entfernten in den ihren Höfen benachbarten des Ordens. Dort erhielten sie auch die geweihte Asche. Vigilien und Horen hatten sie wie die Mönche streng zu halten, diese dort, wo sie arbeiteten (lib. us. conv. 1. 300; 2. 302).

Die Ader sollte ihnen nur in der Abtei geschlagen werden, und allein in schweren Nothfällen auf den Höfen. (1134. 45; vor 1134. 4. Thes. An. IV. p. 1243.) Zu ihrer Minutio sollte stets der Befehl vom Abte ausgehen. (1184. 5.)

Die Tracht der Conversen bestand nach dem *liber usuum convers.* 16. 315. ff. in einem Mantel (*cappa*), der bis weit über die Knie herabreichte (1278. 4.), einer Tunika, deren viere jeder besitzen durfte, Hosen, diese drei Kleidungsstücke von grauem Tucho (1466. 2.), Söcklingen und Riemenschuhen, einer grauen Capuze am erstgedachten Gewandstücke (1278. 4.), „nur die Schultern und die Brust bedeckend (*caputium, scapulas et pectus tantummodo cooperiens*). Dass Gürtel und Messer zu ihren Ausrüstungen nothwendig mitgehörten, zeigt die Geschichte bei Caesarius (XI. 35. 678.), wo *cingulum vel cultellum* ein Schiffer von einem Conversen aus Zinna als Pfand verlangt und derselbe erwidert: „Diese kann ich nicht entbehren.“ Hirten und Ochsenknechten konnte der Abt grobe Felle erlauben. Wie den Novizen (lib. us. conv. 12. 312.) so waren auch ihnen kurze Mäntelchen (*mantelli*) verboten, ebenso neue Stiefel [*bota*] (lib. us. c. 19. 317.), was beides 1195. 32. unter Strafdrohung einschärft. Das Tragen jedweder Waffe war ihnen streng untersagt. (1196. 5; 1282. 16.) Schon die Bezeichnung als *laici barbati* in Alberichs Statuten (Manrique I. 23.) beweist, dass sie den Bart nicht abscheeren sollten. Denselben und die Tonsur betont auch 1224. 21. als ordnungsmässig für sie. Gestattet nun 1258. 10. „der Einförmigkeit wegen“, dass so oft wie die Mönche auch die Conversen rasirt werden sollten

<sup>1)</sup> Das Blut wohl sicher mittelst der *fistula eucharistica* gleich wie die Mönche (*liber usuum* c. 52. 108—109).

und zeigt 1271. 3., dass dies bezüglich des Bartes zu verstehen,<sup>1)</sup> so gibt 1303 6. deutlich an, wie dies geschehen sollte. Als wider des Ordens Gewohnheit bezeichnet es den Bart der Oberlippe und unter dem Kinne wegzuschneiden. Wer das that und den Bart zu sehr abrundete, dem sollte er ganz abgenommen werden.

Der liber usum conversorum (9. 310.) verbietet den Conversen Bücher. Nur durch Vorsagen solle ihnen „das Vater unser, der Glaube und was sonst noth“ beigebracht werden. Doch schon 1201. 1. spricht von der Aufnahme junger Leute unter 18 Jahren nicht nur in die Klöster, sondern auch auf die Höfe „um die Wissenschaften zu lernen“ (ad discendum litteras), obschon nur unter besonderer Erlaubnis der Aebte.

Dass es unter den Conversen auch gar manche schlimme Geschöpfe gab, ist oben bezugs der Strafen schon angedeutet. 1275. 20. u. 22. haben Laienbrüder mit Kerker zu belegen, die reisende Aebte ihrer Sachen beraubt und misshandelt (1276. 8.) hatten, und andere, die einem Mönche die Nase abgeschnitten. Zu Doberan thaten in den wüsten Wirren der wendischen Mönche sich auch Conversen und unter diesen besonders Johann Kruse schlimm hervor. Dass andererseits unter den Laienbrüdern durch Stand, wie durch Frömmigkeit und Geist hochbedeutende Persönlichkeiten waren, beweisen schon zahlreiche Mittheilungen des Cäsarius über solche. Der mit Seherblick begabte Simeon zu Alne, welcher zuerst des Klosters Heerden hütete und später Hofmeister zu Celenies war, wurde sogar von einem Innocenz III. zu Rath gezogen (III. 33. 142.) Buch VIII. 43. 495 erwähnt er eines Conversen als „ein kluger und wissenschaftlich gebildeter Mann, zuvor zu SS. Aposteln in Köln Canonicus.“ Die Geschichte des Klosters Villars bringt im 3. Buche (Thes. Anecd. III. 1359—72.) die Lebensbeschreibung 12 dortiger Conversen. Wie unter diesen Ritter Wiskrezees in tiefer Demuth nicht des Standes eines Mönches werth sich achtete, sondern nur eines Laienbruders, so wird es bei Manchen der Fall gewesen sein. Beweis dafür ist jener Ritter Waleuwanus, der in voller Waffenrüstung gen Hemmenrode kam und dieselbe dort auf dem Altare der Gottesmutter niederlegte und „aus Demuth ein Converse ward.“ (Caes. Heist. I. 37. 37.)

Für die wohlverdiente Achtung, welche die Conversen in ihren Klöstern fanden zeugt auch, dass oft neben den ersten Beamten derselben als Zeugen für Urkunden nicht nur Hofmeister, sondern auch einfache Laienbrüder dienten, so für Doberan unter

<sup>1)</sup> Lib. us. 85. 183. redet auch von der rasura coronae, und demnach heisst es bei Caesarius (IV. 51. 207.) Novitus — radendus esset in monachum. Dieser zeigt daselbst, dass das Scheermesser auf einem Streichriemen geschärft ward (cum rasorium in corrigia corrigeret).

der vom 1. Nov. 1328 (UB. VII. 4984) neben Prior, Subprior und Cantor, die Hofmeister von Farpn und Redentin, wie ein früherer jenes Hofes; die von Bartelsdorf und Ravenhorst neben dem Abte und Kellermeister unter der vom 1. März 1334 (UB. VIII. 5503), neben dem Prior und mehreren Mönchen die Laienbrüder Ludolph und Johann Osterthor den 9. April 1333 (UB. VIII. 5412), und wohl der erstern auch den 13. Mai 1334 (UB. VIII. 5522.)

Auch bei Weltlichen und Geistlichen fanden die Verdienste der Conversen wohlberechtigte Würdigung. Das erhellt aus dem vielfachen Begehren derselben, dass solche ihnen zu Dienstleistungen überlassen werden möchten. Schon 1344. 63. gestattet drei an Bischöfe aus dem Orden abzugeben, „doch nicht zu weltlichen Geschäften.“ Dass nur jenen dieselben zu überweisen seien schärft 1185. 1. abermals ein, gesteht sie aber auch dem Papste zu. Doch die Aebte gingen bald in dieser Gefälligkeit weiter, denn 1193. 28. heischt Zurückrufung eines, der einem Cardinale überlassen, und 1219. 17. die derjenigen, welche Aebte in England Bischöfen und Laien zugestanden hatten. Im folgenden Jahre (1220. 3.) gestattet auch das Generalcapitel „Erzbischöfen Bischöfen und Königen“ Mönche und Conversen „zu ihrem Beistande und als Almosenvertheiler.“ Sofort aber sollen sie zurückgerufen werden, „wenn sie gegen die Ehrbarkeit des Ordens weltlich sich gehaben würden.“ Dass auch an geringere Personen, „Fürsten und Barone“ dieselben überlassen waren, beweisen 1232. 6. und 1233. 3. Nach jenem Statut sollen sie zurückgerufen werden; nach diesem soll eine Ueberlassung nur unter Zustimmungen des Generalcapitels geschehen, „in dringenden Fällen“ sollte es genügen, solche nachträglich einzuholen. Offenbar, weil dies nicht geschehen, verurtheilt 1336. 12. den Abt von Casa nova auf Sicilien in Fastenstrafe, der „viele Conversen und Mönche nicht nur dem Kaiser, sondern auch Fürsten und Beamten (justiciariis) überlassen hatte.“ Die bei Ersterem sollen nur, wenn es ohne Anstoss zu erregen möglich sei, die bei den anderen ohne weiters sofort zurückberufen werden. Wo entsprechende Bitten an das Generalcapitel gelangten, erfolgt fast immer Erhörung. 1237. 9. gesteht drei Bischöfen je zwei zu, 1238. 10. der Gräfin von Boulogne, 1242. 22. der von Carnot, 1262. 15. dem Herzoge von Bayern einen als Almosenpfleger. Betont wird dabei, „dass sie nicht mit weltlichen Dingen sich befassen sollten.“ Werden 1273. 18. zwei einem Bischöfe als Vorsteher eines von ihm zu erbauenden Siechenhauses gestattet, so wird ausbedungen, „anständige Weiber ihm ferne zu halten.“ Unter der Voraussetzung, „sie nur zu ehrbaren Diensten zu verwenden“, bewilligt 1274. 26. dem Herzoge von Lothringen einen, §. 32 „der Frau Königin von Deutschland“ zwei. Dass zu jenen honestis officiis nicht die Verwendung als

Hirte mehr geachtet ward, zeigt 1281. 40., wo ein so von einem Laien gebrauchter Converse zurückgerufen wurde.

Begehrte man später mehr die Conversen für Werke christlicher Liebe, so war es anfangs wohl der Wunsch, durch ihre Thätigkeit darniederliegende Ländereien in blühenden Stand zu versetzen. Caesarius (IV. 62. 219.) berichtet, um den Ertrag seiner Höfe zu heben, habe Erzbischof Reinhold von Köln aus den verschiedenen Cistercienser-Klöstern Conversen berufen und über dieselben sie als Verwalter gesetzt. Aber auch zu kriegerischen Zwecken wurden diese „Engel des Friedens“ (1282. 16.) verwendet. Ein Bischof von Mailand gebrauchte den ihm zugestandenen als Heerführer. (1243. 11.) Sofort erfolgte Zurückrufung. 1203. 3. gedenkt der Klagen des Königs von Frankreich, dass Mönche und Conversen Kriegswesen (negotia guerrarum) betrieben.

Bewährten auch die Cistercienser und zumal ihre treuen Mithelfer, die Conversen ihre Fähigkeiten auf den verschiedensten Gebieten, so ist doch ihre Bemühung für den Ackerbau die, welche zumal letzteren, wie dem ganzen Orden bleibende Anerkennung sichern sollte. Durch die gemäss der Regel der Bodencultur zugewendete Thätigkeit wurden die Laienbrüder mit ihrer sauren Arbeit auf den Klosterhöfen und ihren Feldern, jenen anregenden und befruchtenden Musterwirthschaften, deren Gebiet sie weiten Wäldern und wilden Wüsteneien abgewannen und durch richtigen Betrieb zum höchsten Ertrage brachten, in vollem Sinne auch nach der irdischen Seite wahre Wohlthäter fast aller Staaten Europas.

## Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau.

Von Otto Hafner in Tübingen.

(Fortsetzung zu Heft III. 1892. S. 379—394.)

**U. J. 1100**<sup>1)</sup> gab Burckard von Strubenhart bei Wingarten eine Hube, einen Weinberg, eine Wiese und mehr als 4 Höfe und bei Buschlag ein Salgut und was er dort gehabt hatte. (cod. h. 68b.)

**U. J. 1100**<sup>2)</sup> gab Gunso von Hundersingen eine Hube in Bruden. (c. 42b.)

**U. J. 1100**<sup>3)</sup> gab Eberhard, Bischof von Aysteten für den Hirsauer Bruder Otto den Blinden, Heinrich des Markgrafen Sohn

<sup>1)</sup> Zeitangabe in der Oberamtsbeschreibung Neuenbürg pg. 139. — Weingarten bad. BA. Durlach. — Bauschlott bad. BA. Pforzheim.

<sup>2)</sup> Zeitbestimmung siehe Oberamtsbeschreibung Backnang pg. 269. — Hundersingen OA. Münsingen. — Ober-, Mittel- oder Unterbrüden OA. Backnang.

<sup>3)</sup> Das Dotationsjahr hat Schneider im cod. beigesetzt. — Eichstätt bayr. A.-Gerichtstadt. — Hildrizhausen OA. Herrenberg. — Biberach-Feuerbach OA. Stuttgart oder ein in dessen Nähe abgegangener Ort.